

TRBS 2121 Teil 2 (Technische Regel für Betriebssicherheit) erlaubt weiterhin die Nutzung der BAVARIA Absturzsicherungen

Die BAVARIA Absturzsicherungen entsprechen den aktuellen Normen und können konform zur aktuellen TRBS 2121 Teil 2 verwendet werden. Leider wird über die Auswirkungen dieser Richtlinie für Handwerker auf Baustellen unzureichend und zum Teil falsch informiert.

Da auch die BAVARIA Absturzsicherungen in Zusammenhang mit Leitern verwendet werden, geben wir Ihnen hier einige Hinweise zum sicheren Aufbau und zur Nutzung im Hinblick auf die TRBS2121 Teil 2.

BAVARIA Giebel-Absturzsicherung

Die BAVARIA Giebel-Absturzsicherung für Seitenschutz am Ortgang erfüllt die Anforderungen der „Klasse A“ nach DIN EN 13374. Auch sie kann konform zur TRBS2121 Teil 2 aufgebaut und genutzt werden.

Wenn Sie sich nach der TRBS 2121-2 richten möchten, (*) um die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung zu erfüllen, dann müssen Sie folgendes beachten: Die Giebelkonsolen werden am Boden auf an den Leitern montiert. Die Einstellung der Geländer-Köcher-Position kann mit einer einfachen Formel berechnet werden und erfolgt ebenfalls vom Boden aus. Die Sicherung des Systems mit Zurrgurten sowie die Geländermontage erfolgen vom Dach aus. Je nach baulichen Gegebenheiten müssen sich die Monteure während der Geländer-Montage mit einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA) absichern.



Sollten Sie bei der Montage des Systems die Absicherung (mittels Zurrgurt) von einer Leiter aus vornehmen, so wäre – wenn Sie sich nach der TRBS 2121 Teil 2 richten wollen (*) – ggf. Abschnitt 4.2.4 zu beachten: laut TRBS muss das Anbringen des Zurrgurtes von einer Stufe oder beispielsweise einem Einhänge-Trittpodest aus erfolgen, bei einer maximalen Standhöhe von 5 m. Fazit: Die BAVARIA Giebel-Absicherung entspricht der aktuellen Normung und kann konform zur aktuellen TRBS 2121 Teil 2 verwendet werden. Eine aktuelle Herstellererklärung können Sie auf www.mauderer.de herunterladen.

*Abschließend eine Randbemerkung: Eine TRBS ist keine Rechtsvorschrift. Sie zeigt lediglich Möglichkeiten auf, wie der Unternehmer die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erfüllen kann. Der Unternehmer kann auch von der TRBS 2121 Teil 2 abweichen, sofern er damit die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht. Die Anwendung einer TRBS erfolgt immer freiwillig.



Montage-Videos